



GEMEINDE BERG AM IRCHEL

**Konzept Pflegeversorgung
der Gemeinde Berg am Irchel**

Berg am Irchel, 9. Januar 2012

Vorwort

Im Alter zuhause - dieses Ziel verfolgen Bund und Kanton mit der neuen Pflegefinanzierung, die seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist. Sie will allen Betagten, unabhängig vom Einkommen, eine möglichst hohe Lebensqualität zuhause oder im Heim erschwinglich machen.

Den Gemeinden kommt neben einem bedeutenden Teil der Finanzierung eine wichtige Informationsaufgabe zu. Das neue Zürcher Pflegegesetz schreibt vor, dass die Gemeinden eine Stelle bezeichnen, die Auskunft über das generelle und aktuelle Angebot der Leistungserbringer im Pflegebereich erteilen muss.

Sie nimmt die nachfolgenden Aufgaben wahr:

- Zentrale Anlaufstelle mit einer Telefonnummer als Zugang und zur Weitervermittlung benötigter Dienste
- Informationsvermittlung zu Fragen im Zusammenhang mit Gesundheit und Alter
- Beratung über verschiedene Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten rund um die Betreuung von Menschen, damit diese möglichst lange zu Hause bleiben können
- Abklärung mittels Entscheidungshilfen zu Heimeintritten
- Umfassende Beratung in komplexen Fällen über mehrere Dienstleistungen und Management von Schnittstellen von Beteiligten im Einzelfallsystem
- Systematische Förderung der regionalen Gesundheits- und Sozialversorgung
- Reporting über bestehende Versorgungsmängel

Das neue Pflegegesetz bringt Veränderungen. Eines bleibt: Unser gemeinsames Bekenntnis für ein Daheim, wo man sich geborgen und verstanden fühlt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
1 Ziel des Konzepts.....	3
2 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer	3
3 Versorgungsauftrag	3
4 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung.....	4
5 Informationsstelle	4
6 Wohnen zu Hause	4
7 Freizeitangebote.....	5
8 Gesundheitsförderung und Prävention	5
9 Beratung und Unterstützung.....	6
10 Freiwilligenarbeit.....	6
11 Ambulante Dienstleistungen	6
12 Stationäre Dienstleistungen	7
13 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination	8
14 Mobilität	8
15 Qualitätssicherung.....	8
16 Massnahmen	8

1 Ziel des Konzepts

Das vorliegende Konzept Pflegeversorgung zeigt die aktuelle Situation in der Gemeinde Berg am Irchel auf. Es dient als Arbeitspapier in der Gemeinde zur Planung geeigneter ambulanter oder stationärer Pflege- oder Entlastungsmöglichkeiten sowie als Ideenpool für den Aufbau zukünftiger Angebote, sowohl im stationären Bereich als auch in der Prävention.

Die Angebote und Dienstleistungen sichern die Versorgung für die gesamte Bevölkerung, sowohl jüngere und ältere, vorübergehend oder dauernd pflegebedürftige Menschen. Im Konzept sind auch Massnahmen enthalten zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der vorhandenen Ressourcen.

2 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz wird per 1. Januar 2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch die spitalexterne Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung. Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz einer Leistungsbezügerin bzw. eines Leistungsbezügers massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz).

Das Konzept wird alle vier Jahre geprüft. Die Prognosen werden aufgrund der aktuellen Zahlen neu gerechnet und die Angebote den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst.

3 Versorgungsauftrag

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden. Der Versorgungsauftrag der Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz. In § 5 Pflegegesetz und um § 4, 7 und 8 der Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und

nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Die Gemeinde Berg am Irchel schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab.

4 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung

Für Berg am Irchel am Irchel und Gräslikon ist eine Prognose der Bevölkerungsentwicklung schwierig. In unseren Dörfern wohnen vorwiegend Eigenheimbesitzer, die ihr Haus bis ins hohe Alter selbst beanspruchen. Mietwohnungen sind eher rar. In den letzten Jahren hat die Einwohnerzahl der Gemeinde stagniert. Derzeit gehen wir von einer leicht steigenden Bevölkerungszahl aus, weil einige Bauprojekte geplant sind. Falls weiteres Bauland eingezont wird, ist auch ein etwas höheres Wachstum möglich. Generell gehen wir davon aus, dass der Altersdurchschnitt weiter ansteigen und der Anteil der Seniorinnen und Senioren stetig zunehmen wird.

5 Informationsstelle

Für die Gemeinden im Flaachtal, darunter Berg am Irchel, besteht eine Anlauf- und Informationsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung (§ 7 Pflegegesetz). Die zentrale Auskunftsstelle wird von der Firma Senioren Notruf Sawires AG in Henggart betrieben. Sie erteilt neben den generellen Auskünften über das Versorgungsangebot im Flaachtal auch solche über die aktuell verfügbaren Leistungen, wie zum Beispiel Spitex und freie Pflegeheimplätze.

6 Wohnen zu Hause

Ältere Personen, aber auch jüngere wollen möglichst lange autonom und selbstständig zu Hause wohnen. Dies widerspiegelt sich im Grundsatz „ambulant vor stationär“. Der Gemeinderat hat sich entsprechend bei der Festlegung der Legislaturziele vom Grundsatz leiten lassen, dass Personen so lange wie möglich zu Hause bleiben können.

- Altersgerechte Wohnungen hat es in Flaach, in der Nähe des Alterswohnheims.
- In Berg am Irchel sind alle Zuzüger willkommen und wir fördern das Zusammenleben mit verschiedenen Anlässen für die Dorfbevölkerung.

7 Freizeitangebote

Ohne freiwilliges Engagement könnten viele Freizeitangebote in Berg am Irchel und Gräslikon nicht mehr geleistet werden. Möglichkeiten zu sinnvoller Beschäftigung und zu positiven Sozialkontakten tragen zum Erhalt der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten älterer Menschen bei und machen zudem Spass. Die Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung ist kennzeichnend für deren sozialen Zusammenhalt.

Ideen für neue Freizeitangebote werden wenn möglich unterstützt.

8 Gesundheitsförderung und Prävention

Gemäss § 46 Abs. 1 im Gesundheitsgesetz (GesG) unterstützt die Gemeinde geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung. Ausgehend vom Grundsatz aus der Verordnung über die Pflegeversorgung (§ 1 Abs. 2) „ambulant vor stationär“ zielen die gesundheitsfördernden und präventiven Massnahmen im Kontext des vorliegenden Konzepts auf den Erhalt von Lebensqualität und Selbstständigkeit und damit auf die Verhinderung bzw. den Aufschub von Pflegebedürftigkeit.

Gesundheitsförderung und Prävention richten sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Drei Zielgruppen sind aufgrund ihres vielversprechenden Wirkungspotenzials besonders zu beachten: Kinder und Jugendliche, sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen und ältere Menschen.

Bestehende und geplante Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention in Berg am Irchel:

Massnahmen Zielgruppe	Gesundheitsbefragungen	Aufsuchende Beratung / präventive Hausbesuche	Informations- und Bildungsveranstaltungen	„Prävention am Krankenbett“ (Spi- tex)	Bewegungsangebote	Aktionstage	Suchtprävention
Gesamte Bevölkerung	--	X	X	X	X	--	X
Kinder- und Jugendliche	--	--	X	X	X	--	X
Sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen	--	X	X	X	X	--	X
Ältere Menschen	--	X	X	X	X	--	X

X vorhanden O geplant -- weder vorhanden noch geplant

- Pro Senectute, Programme in Schule, Hausbesuche, Altersturnen, Mittagstisch, Seniorennachmittag
- Kirchgemeinde: Seniorennachmittag, Hausbesuche
- Spitex: Informationsveranstaltungen zu Ernährung, Sturzprophylaxe, usw.

9 Beratung und Unterstützung

Zur Vermittlung und gezielten Nutzung der Angebote gehören Beratungsstellen. Sie fördern die Selbständigkeit der Ratsuchenden in den Themen Lebensgestaltung, Finanzen, Recht, Beziehungen und dergleichen. Die unterstützenden Angebote stärken die Eigenkräfte der Personen, die auf Hilfe und Betreuung angewiesen sind. Berg am Irchel fördert die Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Entlastungsangebote fördern die Angehörigenarbeit und die nachbarschaftlichen Netzwerke.

- Beratungsstellen und Dienstleistungsangebote sind vorhanden.
- Die Vernetzung der verschiedenen Heime, die Ferienbetten und Tagesplätze anbieten, ist gewährleistet.

10 Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit ergänzt die bezahlte Arbeit und ist ein unverzichtbarer Teil der allgemeinen Versorgung, Betreuung und Begleitung. Sie erhöht die Lebensqualität im unmittelbaren Umfeld und bietet Freiwilligen ein sinnvolles Engagement in der Gemeinde. Berg am Irchel fördert die Freiwilligenarbeit und anerkennt die Leistung für das Gemeinwesen.

11 Ambulante Dienstleistungen

Im § 5 Pflegegesetz und §§ 4, 7 und 8 Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Berg am Irchel schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, können auch Unterleistungsverträge geschlossen werden. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die eine Spitex-Organisation mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

- Der Spitexverein Flaachtal hat Leistungsvereinbarungen mit der Kispex, Onkologische Spitex, MPCT und Psychiatrische Spitex abgeschlossen. Jeder Auftrag läuft über den Spitexverein Flaachtal.
- Reinigungsdienst, Haushalthilfe, kleine administrative Arbeiten werden vom Spitexverein Flaachtal angeboten.
- Pro Senectute bietet einen Mahlzeitendienst an.
- Die Ärzte und Physiotherapeuten sind im Weinland vernetzt und gewährleisten auch Hausbesuche.
- Besucherdienst und Nachbarschaftshilfe sind mit Freiwilligen abgedeckt.

12 Stationäre Dienstleistungen

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus dem § 5 Pflegegesetz und §§ 4, 5 und 6 Verordnung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt: Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.

Berg am Irchel schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab oder bietet sie in gemeindeeigenen Institutionen (insbesondere Spitexverein Flaachtal) an. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, können auch Unterleistungsverträge geschlossen werden. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die ein Heim mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

Die Flaachtalgemeinden betreiben das Alterswohnheim Flaachtal in Flaach. Das Alterswohnheim bietet Akut- und Übergangspflege an, sofern dort Platz vorhanden ist. Kann die Gemeinde innert angemessener Frist keinen Pflegeplatz im Alterswohnheim anbieten, vermittelt sie einen anderen Leistungserbringer.

Mit den anderen Heimen im Weinland muss keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, denn diese sind gut vernetzt. Mit den Altersheimen der Stadt Winterthur sind noch Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Ein betreutes Wohnen fehlt derzeit noch im Flaachtal. Die Möglichkeiten werden geprüft.

13 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination

Alle Anbieter von Dienstleistungen bilden eine Versorgungskette. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Nahtstellen gemäss § 3, Abs. 2 litt. a und b der Verordnung über die Pflegeversorgung zwischen den Anbietern funktionieren möglichst übergangslos.

Die Nahtstellen müssen im Konzept konkretisiert werden:

- Für den Auf- und Ausbau des Angebotes und deren Koordination werden Altersbeauftragte oder Alterskoordinationsstellen eingesetzt.
- Die Informations- und Anlaufstelle des Senioren Notrufs Sawires AG arbeitet mit den verschiedenen Anbietern zusammen, vor allem mit Spitex und Altersheim.
- Die Angebote werden im Grüezi und auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

14 Mobilität

Mobilität für alle Altersgruppen und die Zugänglichkeit zu den Angeboten sind unentbehrlich für die Versorgung, insbesondere der Personen, die zu Hause wohnen. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ verpflichtet die Gemeinde zu einer guten Anbindung der Haushalte an den öffentlichen und privaten Verkehr. Berg am Irchel setzt Rahmenbedingungen, die es auch behinderten Personen ermöglicht, selbständig Angebote in Anspruch zu nehmen und soziale Kontakte zu pflegen. Mit dem Postauto oder dem Rotkreuzdienst sind wir gut vernetzt.

15 Qualitätssicherung

Die Verordnung (§ 9) legt fest, dass die Gemeinde verantwortlich zeichnet für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen. Berg am Irchel legt die qualitativen Kriterien in den Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern fest und verpflichtet die Anbieter ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem zu führen.

16 Massnahmen

Die Grundsätze und Massnahmen werden der Bevölkerung in einem Flugblatt und auf der Homepage zugänglich gemacht. Die Organisationen sind aktiv miteinbezogen.